

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines

(1) Bestellungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage unserer Einkaufsbedingungen. Diese gelten somit auch, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden - auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf anderslautende Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir Sie schriftlich bestätigen.

(3) Die im Rahmen einer Bestellung an den Lieferanten übergebenen Muster, Zeichnungen und Modelle - insbesondere auch Druckunterlagen bleiben unser Eigentum, dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind vom Lieferanten sorgfältig aufzubewahren und auf unsere Anforderung hin unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferant haftet für Verlust und Beschädigung und ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern ein Pfandrecht eines Dritten an diesen Gegenständen ausgebracht wird oder eine solche Maßnahme droht.

(4) Sämtliche dem Lieferanten im Zusammenhang mit unseren Bestellungen unterbreiteten Informationen sind vertraulich, dürfen also insbesondere Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

II. Liefertermine

(1) Liefertermine, welche mit unserer Bestellung vorgegeben werden, sind verbindlich. Für die Einhaltung dieser Liefertermine ist das Eintreffen der Ware, nicht jedoch die Absendung derselben maßgeblich. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine sind wir, ohne entsprechende Nachfristen stellen zu müssen, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich über alle Umstände zu informieren, die einer Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist gegebenenfalls hinderlich entgegenstehen könnten.

III. Versand

(1) Verladung und Versand der Ware erfolgen jeweils streng neutral mit unseren Lieferscheinen frei angegebener Verwendungsstelle.

(2) Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Übergabe der Ware an uns bzw. den von uns benannten Abnehmer, auch wenn durch gesonderte Vereinbarung ab Werk oder ab Lager geliefert wird.

IV. Berechnung, Zahlung

(1) Rechnungen sind mit erfolgter Leistung, die durch Vorlage des vom Abnehmer quittierten Lieferscheins nachzuweisen ist, in einer den Bestimmungen des UStG entsprechenden Form.

(2) Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt unsere Zahlung, die grundsätzlich jeweils am Freitag einer jeden Woche geleistet wird und eine von allen Beteiligten als ordnungsgemäß anerkannte Erfüllung durch den Lieferanten voraussetzt, entweder 21 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder 60 Tage nach Rechnungseingang netto.

(3) Die Abtretung gegen uns gerichteter Forderungen bedarf zur Wirksamkeit in jedem Fall unserer schriftlichen Genehmigung.

V. Gewährleistung

(1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Lieferung der Ware mit deren in der Bestellung angegebenen Eigenschaften und gewährleistet deren einwandfreie, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Beschaffenheit. Im übrigen gelten für die Qualitätsbeurteilung - soweit anwendbar - die Vorschriften der GKV Prüf- und Bewertungsklausel in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Mangels abweichender Vereinbarung beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang. Ansprüche aus verdeckten Mängeln können auch noch nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden. Sie verjähren, wenn Sie nicht binnen 3 Monaten nach Entdeckung des verdeckten Mangels schriftlich geltend gemacht worden sind.

(3) Der Lieferant haftet während der Gewährleistungsfrist auch für Folgeschäden, die uns oder unseren Abnehmer durch Mängel bzw. Fehler der Ware entstehen.

VI. Schlussbestimmungen

(1) Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien gilt ausschließlich das Recht der BRD.

(2) Erfüllungsort ist Oelde.

(3) Soweit der Lieferant Vollkaufmann ist, ist Beckum ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

(5) Die bei der Abwicklung des Geschäftsverkehrs anfallenden Daten werden mit Billigung des Lieferanten gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls an Dritte weitergegeben.

Stand: 12/2019